Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6429

13. 02. 90

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum 18. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des 18. Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik (SEK/89/873 — C3-123/89),

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Wettbewerbspolitik,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (Dok. A3-108/89),

A. Allgemeine Bemerkungen

1. betont erneut die zentrale Bedeutung einer funktionierenden Wettbewerbspolitik der Europäischen Gemeinschaft

   — als Grundvoraussetzung eines wirklichen europäischen Binnenmarktes, in dem sich frei von wettbewerbsverzerrenden Konzentrationsprozessen und staatlichen Subventionen kleine und mittlere Unternehmen über Grenzen hinweg frei entfalten können,

   — als notwendiger und unverzichtbarer Bestandteil einer gemeinschaftsweit kohärenten und effizienten Rechtsordnung, die eine klare und berechenbare Grundlage darstellt für die Mitgliedstaaten, Drittländer und alle Teilnehmer am Gemeinsamen Markt;

2. begrüßt die Entscheidung der Kommission, im Jahr 1989 erstmals einen eigenständigen und ausführlichen Bericht über staatliche Beihilfen in der Europäischen Gemeinschaft zu erstellen; erwartet jedoch, daß dieser Bericht dem Parlament offiziell übermittelt wird;

3. nimmt mit Zustimmung zur Kenntnis, daß die Kommission im Berichtszeitraum erneut eine Reihe von Sachentscheidungen auf der Grundlage der Artikel 85 und 86 EWGV und bezüglich der Anwendung der Artikel 65 und 66 EGKSV getroffen hat, durch die — teilweise mit Festsetzung von erheblichen Geldbußen — eine Behinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs abgewendet werden konnte;

4. vertritt aber die Auffassung, daß Wettbewerbspolitik nicht in einem wirtschaftlichen und sozialen Vakuum geführt wird und daß die Eindämmung staatlicher Beihilfen auf bestimmten Sektoren durch die Entwicklung einer europäischen Industriepolitik flankiert werden muß, die einen Zusammenbruch wichtiger Industriezweige in der Gemeinschaft verhindert; stellt allerdings fest, daß von solcher notwendiger Parallelität überhaupt nicht die Rede sein kann;

5. begrüßt den von der Kommission eingeschlagenen Weg, die von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen geplanten Vorgehensweisen, die zu einer Behinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs führen könnten, mit den Betroffenen ausführlich zu erörtern, um zu einer abgewogenen und dem Wettbewerb dienlichen Sachentscheidung zu kommen;

6. hält fest an seiner im Entschließungsantrag zum 17. Bericht geäußerten Auffassung, daß im Hin-

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments — 03651 — vom 6. November 1990. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 18. Januar 1990 angenommen.

blick auf die zunehmende Bedeutung der Weltmärkte eine enge Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der OECD, der EFTA und den Vereinten Nationen dringender erforderlich ist denn je, ohne dabei die stetige Fortentwicklung der Solidarität im Gebiet der Gemeinschaft fallenzulassen;

B. Anwendung der EG-Wettbewerbspolitik gegenüber Unternehmen

7. verweist auf die zunehmende Zahl von durch die Vollendung des Binnenmarktes veranlaßten Fusionen in der Gemeinschaft und vertritt die Auffassung, daß diese Neuordnung des europäischen Marktes ständig von der Kommission und dem Parlament überwacht werden muß, um die durch sie möglichen Wettbewerbsverzerrungen und Mißbräuche beherrschender Positionen zu verhindern;

8. betrachtet die von der Kommission in den zwei aufgegriffenen Fusionsvorhaben Irish Distillers und British Airways/British Caledonian herangezogene Rechtsgrundlage als nicht zuverlässig und dauerhaft genug, um zu einer wirksamen Fusionskontrolle zu gelangen;

9. begrüßt daher unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 1988 nachdrücklich die Bemühungen der Kommission, noch im Jahr 1989 die Entscheidung des Rates über eine EG-Fusionskontrollverordnung herbeizuführen, um den Wettbewerb in der Gemeinschaft zu fördern und Marktbeherrschung zu verhindern;

10. geht dabei davon aus, daß die vereinbarten Aufgreifschwellen zu einem späteren Zeitpunkt abgesenkt werden, um dann nicht nur die großen, sondern alle Zusammenschlüsse mit gemeinschaftsweiter Bedeutung vom europäischen Kartellrecht zu erfassen;

11. fordert jedoch, daß mit der späteren Herabsetzung der Aufgreifschwellen von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 236 EWGV ein Vorschlag unterbreitet wird, dem zufolge die Kompetenz zur Prüfung von Zusammenschlußvorhaben auf ein europäisches Kartellamt übertragen wird;

12. fordert die Kommission auf, Erwägungen über die regionalen und sozialen Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen zu berücksichtigen und darüber hinaus die Notwendigkeit der Konsultierung der Arbeitnehmer, die von Unternehmenszusammenschlüssen und Übernahmen betroffen sind, anzuerkennen;

13. begrüßt den Erlaß von zwei Gruppenfreistellungsverordnungen (Franchise und Know how) als Instrumente einer wirksamen Hilfe für kleine und mittlere Unternehmen im Gemeinsamen Markt;

14. nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission am 28. Juni 1989 eine Verordnung auf der Grundlage von Artikel 90 Abs. 3 EWGV betreffend den Wettbewerb im Markt der Telekommunikationsdienste erlassen hat; erkennt das Recht der Kommission an, auf der Grundlage von Artikel 90 Abs. 3 EWGV schnelle und wirksame Maßnahmen zur Bewahrung oder Wiederherstellung der Wettbewerbsregeln für öffentliche und monopolartige Unternehmen zu ergreifen; ist jedoch der Überzeugung, daß Artikel 100 a EWGV die geeignetere Rechtsgrundlage ist, um Richtlinien für solche Unternehmen zu erlassen; fordert die Kommission gleichzeitig auf, dem Parlament ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor sie sich trotzdem zu einzelfallbezogenen Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 90 Abs. 3 EWGV entschließen sollte;

15. betrachtet die Durchsetzung ausreichenden Wettbewerbs im Bereich von Computerprogrammen als eine besondere aktuelle und wichtige Aufgabe der Gemeinschaft; plädiert gleichzeitig für einen freien Zugang zu allen nicht zu schützenden Teilen von System- und Anwendungs-Software einschließlich der Schnittstellen, um auszuschließen, daß die Produzenten von Hardware den Markt für Software beherrschen können;

16. erkennt die von öffentlichen Stellen auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene bei der Unterstützung der Wirtschaftsentwicklung geleisteten Dienste, insbesondere in den am meisten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft, an und erinnert an Artikel 92 des EWG-Vertrags, der staatliche Beihilfen ausdrücklich zuläßt;

C. Anwendung der Wettbewerbspolitik in den Mitgliedstaaten

17. betrachtet mit Sorge den weiter ansteigenden Anteil der nationalen und Gemeinschaftsbeihilfen am Bruttoinlandsprodukt; stellt gleichzeitig fest, daß in Italien den von der Kommission übermittelten (vom italienischen Rechnungshof jedoch angefochtenen) Daten zufolge viermal mehr staatliche Beihilfen geleistet werden als in Frankreich und achtmal mehr als in Großbritannien; ermuntert die Kommission daher, die Erfassung der Daten vor allem um die fehlenden Angaben aus Spanien, Portugal und Griechenland weiter zu vervollständigen und von den Eingriffsmöglichkeiten gemäß Artikel 93 EWGV nötigenfalls Gebrauch zu machen;

18. erklärt sich besorgt darüber, daß staatliche Beihilfen nach Schätzungen 3 % des jährlichen BIP der Gemeinschaft ausmachen, begrüßt aber die erkennbaren Bemühungen der Kommission um die Überwachung staatlicher Beihilfen und wünscht eine Überprüfung der derzeit geltenden Verfahren;

19. erneuert in diesem Zusammenhang seinen Vorschlag, im Zusammenhang mit der Gewährung unzulässiger Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 93 und 94 EWGV eine Verordnung zu erlassen, der zufolge die Rückzahlung von rechtswidrig gewährten Beihilfen nicht an den vergebenden

Mitgliedstaat, sondern an den Gemeinschaftshaushalt zu leisten ist;

20. ist dabei der Auffassung, daß auch den Mitgliedstaaten, deren Wirtschaftskraft über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, ein rechtlich gesicherter angemessener Handlungsspielraum für eine eigenständige wirksame regionale Wirtschaftspolitik verbleiben muß, wenn deren materieller Umfang den bisherigen Rahmen nicht überschreitet;

21. fordert die Kommission auf, den Bericht über die Beihilfen in Zukunft um solche nationalen und Gemeinschaftsbeihilfen zu erweitern, die in den folgenden Bereichen geleistet werden:
    - Leistungen in den Steuersystemen,
    - Mittel für Forschungsvorhaben öffentlicher Einrichtungen und zur Finanzierung der Hochschul- und Auftragsforschung einschließlich des militärischen Bereichs,
    - Leistungen aus dem Europäischen Regionalfonds und dem EAGFL-Ausrichtungsfonds,
    - Subventionen des Energiesektors sowie des Verkehrssektors,
    - Subventionen der Banken, des Bauwesens und der öffentlichen Versorgungsbetriebe;

22. bittet die Kommission, die Entwicklung der nationalen Subventionsquoten zukünftig in ECU und in der jeweiligen Landeswährung auszudrükken;

23. regt an, auch die von der Kommission über den Beihilfebericht hinaus vorgenommene Bestandsaufnahme aller Beihilferegelungen in der Gemeinschaft nach Fertigstellung dem Parlament zur Kenntnis zu geben;

24. begrüßt nachdrücklich die Bemühungen der Kommission, die Umformung der staatlichen Handelsmonopole in Spanien, Portugal, Griechenland und Frankreich voranzutreiben;

D. Probleme in spezifischen Sektoren

25. erkennt ebenso wie die Kommission erheblichen Nachholbedarf an Wettbewerb im Luftfahrtsektor der Gemeinschaft; begrüßt deshalb grundsätzlich die Initiative der Kommission, mit sechs Verordnungsvorschlägen vom 8. September 1989 für mehr Wettbewerb im Fluglinienverkehr sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch auf den Inlandsflugstrecken der Mitgliedstaaten zu sorgen;

26. hält beschränkte und auf Zeit gewährte Beihilfen an einzelne Unternehmen der Seefahrt nur dann für berechtigt, wenn dadurch die Konkurrenzfähigkeit europäischer Reedereien gegenüber Drittländern gestärkt wird; hält gleichzeitig die Veröffentlichung klarer Richtlinien für entsprechende Beihilferegelungen für notwendig;

27. hält fest an seiner zum 17. Wettbewerbsbericht geäußerten Auffassung, daß mehr Wettbewerb im Banken- und Versicherungssektor nach wie vor notwendig ist, und vermißt entsprechende Maßnahmen der Kommission sowie deren Darstellung im 18. Wettbewerbsbericht;

28. hält ebenfalls die erzielten Fortschritte an Wettbewerb im Bereich der Medien für unzureichend und fordert die Kommission wie schon im Entschließungsantrag zum Vorbericht auf, diesem Sektor mehr Aufmerksamkeit zu schenken;

29. fordert die Kommission auf, dem Parlament mitzuteilen, in welchem Umfang sie zukünftig die Einhaltung des Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation neben dem Markt der Endgeräte sicherstellen will;

30. bedauert erneut, daß die Kommission im 18. Wettbewerbsbericht die Wettbewerbsprobleme des Dienstleistungssektors nicht umfassend genug darstellt und daß auch entgegen der Aufforderung des Parlaments im Entschließungsantrag zum Vorbericht nicht über die Weiterbehandlung entsprechender Studien berichtet wird;

31. beobachtet trotz eingetretener Anpassungen weiter mit Sorge die Situation in der Landwirtschaft und ihre vorerst bestehenbleibende Abhängigkeit von einem preisgestützten Markt;

32. weist auf Artikel 42 Satz 1 EWG-Vertrag hin, dem zufolge das Kapitel über die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen nur insoweit Anwendung findet, als der Rat dies unter Berücksichtigung der Ziele des Artikels 39 bestimmt;

33. weist außerdem auf Artikel 42 Satz 2 a EWG-Vertrag hin, wonach der Rat insbesondere genehmigen kann, daß Beihilfen gewährt werden zum Schutz von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind;

34. stellt fest, daß die europäische Landwirtschaft durch neue Auflagen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen regional unterschiedlich belastet ist;

35. ist der Ansicht, daß die Vielfalt der Landschaften Europas zur Identität Europas gehört und daß diese Landschaften besonders von der Landwirtschaft geprägt wurden; hält demgemäß Beihilfen, die den Charakter der Vielfalt Europas zu erhalten geeignet sind, für wünschenswert und vertragskonform;

36. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, diesen Aspekt bei der Beurteilung von einzelstaatlichen Beihilfen mehr als bisher zu berücksichtigen;

37. ist der Ansicht, daß die in einigen Mitgliedstaaten dem Kohlebergbau gewährten Beihilfen zwar aufgrund der Notwendigkeit gerechtfertigt sind, die Versorgungssicherheit und die soziale Stabilität wichtiger Gebiete zu gewährleisten, und von einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht die Rede sein kann, da es in der Gemeinschaft praktisch keinen Binnenhandel mit Kohle gibt, der

Anstieg des Gesamtvolumens dieser Beihilfen nichtsdestoweniger Anlaß zur Sorge gibt;

38. fordert die Kommission auf, die Beihilfekontrolle wirksamer zu gestalten, den Verfahrensablauf unter Vermeidung überflüssiger Bürokratie zu beschleunigen und vor allem sicherzustellen, daß große, den Wettbewerb nachhaltig beeinträchtigende Beihilfen nicht gewährt werden;

39. fordert die Kommission auf, ihm alljährlich einen Bericht über die Einhaltung von Artikel 223 Abs. 1 Buchstabe b EWGV und über die auf hier festgestellte Verstöße hin ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

E. Ausführung des EG-Wettbewerbsrechts durch die Kommission

40. erwartet, daß der 19. Wettbewerbsbericht dem Parlament spätestens am 30. April 1990 vorliegt, nachdem die Vorlage der früheren und auch des 18. Berichts trotz entsprechender Aufforderungen des Parlaments Jahr für Jahr später erfolgte;

41. bleibt bei seiner Auffassung, daß die zuständige Generaldirektion Wettbewerb (GD IV) aufgrund ihrer zunehmenden Bedeutung und Inanspruchnahme eine nachhaltige personelle Verstärkung dringend nötig hat;

42. regt an, den immer umfassender werdenden Wettbewerbsbericht, der nun auch um einen gesonderten Bericht über die Beihilfen erweitert ist, mit einem Stichwortverzeichnis zu versehen, um ein schnelleres Auffinden einzelner Darstellungen zu ermöglichen;

43. fordert die Kommission auf,

(i) sicherzustellen, daß Einigungen zwischen ihr und den Unternehmen in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, damit im Interesse von Juristen und betroffenen beschwerdeführenden Unternehmen mehr Transparenz in bezug auf die Verfahren und Denkansätze der Kommission herbeigeführt wird,

(ii) deutlich die Dienststelle der Kommission zu bezeichnen, die über eine Einigung in einem bestimmten Fall entscheiden kann,

(iii) das Parlament von den Prioritäten zu unterrichten, die für den Abbau des Rückstands von 3 451 bis Jahresende 1988 noch zu bearbeitenden Akten gelten;

44. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß der Anhörungsbeauftragte die Möglichkeit hat, die Befugnisse, die ihm nach den im 13. Bericht über die Wettbewerbspolitik veröffentlichten Bedingungen eingeräumt werden, voll auszuschöpfen, und daß die GD IV der Kommission so gegliedert wird, daß in den internen Verwaltungsverfahren eine Trennung zwischen den Ermittlungs-, den Verfolgungs- und den Entscheidungsaufgaben besteht (in dieser Hinsicht wird es interessant sein zu beobachten, welche Erfahrungen das Gericht erster Instanz bei der Anwendung der Wettbewerbsregeln machen wird);



45. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Bericht der Kommission, dem Rat, den für den Wettbewerb zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicole Fontaine
Vizepräsident

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333